

**Geschäftsanweisung für die Stadtbezirksvorsteher
– Magistratsbeschluss Nr. 2472 vom 03.12.1973 –
zuletzt geändert mit Magistratsbeschluss Nr. 892 vom 29.08.2011**

§ 1

Rechtsstellung der Stadtbezirksvorsteher/innen und Stellvertreter/innen

- (1) Die Stadtbezirksvorsteher und deren Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt Frankfurt am Main. Die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere über Fürsorge und Schutz, Treuepflicht, Gewährung von Heilverfahren bei Dienstunfall, Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen, Amtsverschwiegenheit, Annahme von Belohnungen, finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die Stadtbezirksvorsteher und Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister dienstlich unterstellt. Sie haben ihr Amt treu dem Gesetz, gewissenhaft, unparteiisch und zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen.
- (3) Sie sind Hilfsorgan des Magistrats.

§ 2

Verwaltung der Bezirke

- (1) Die Tätigkeit des Stadtbezirksvorstehers ist auf den Bezirk beschränkt, für den er bestellt wurde.
- (2) Dem Stadtbezirksvorsteher kann die vorübergehende oder dauernde Verwaltung weiterer Bezirke übertragen werden.

§ 3

Wohnung und Sprechstundenraum

- (1) Der/die Stadtbezirksvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in sollen grundsätzlich ihre Wohnung in dem Stadtbezirk haben, für den sie bestellt sind. In begründeten Ausnahmen ist es gestattet, dass sie ihre Wohnung in einem direkt angrenzenden Stadtbezirk haben, für den sie bestellt sind. Der/die Stadtbezirksvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in sollen ihren Sprechstundenraum in dem Stadtbezirk haben, für den sie bestellt sind. Hierzu ist ihnen ein Zimmer in einem städtischen Dienstgebäude (Schule, Bürgergemeinschaftshaus u. ä.) bereitzustellen, in dem amtliche Verhandlungen geführt werden können, ohne dass sie zur Kenntnis Dritter gelangen.
- (2) Die Verlegung der Wohnung oder des Sprechstundenraumes ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Stadtbezirksvorsteher hat die Aufgabe, zur Festigung des Vertrauens zwischen der Bürgerschaft und der Stadtverwaltung und zur Förderung der Bürgerbeziehungen beizutragen. Er unterstützt und vertritt die kommunalpolitische Zielsetzung des Magistrats.

Hierzu dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

Beratung vorsprechender Bürger, Weiterleiten von Anträgen, Anfragen, Anregungen und Beschwerden, Melden von Mängeln, Gefahrenquellen, Umweltverschmutzungen u. ä. in grundsätzlichen oder überbezirklich bedeutsamen Angelegenheiten über die Geschäftsstelle an den Magistrat oder in anderen Fällen direkt an die zuständigen Ämter

und Betriebe; im letzten Falle ist der Geschäftsstelle eine Durchschrift zuzuleiten, wenn ein unterstützendes Tätigwerden erwartet wird.

- (2) Die Stadtbezirksvorsteher haben ferner die Aufgabe, die Ämter und Betriebe und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit nicht auf Grund von gesetzlichen und anderen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist.

Hierzu gehören insbesondere:

Feststellen und Melden von Verstößen gegen einschlägige Vorschriften in Bezug auf

- a) Zweckentfremdung von Wohnraum und von Vorgärten,
 - b) leerstehende Häuser und
 - c) nicht genehmigte Schrott- und Müllplätze
- Mitarbeit bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen,
Prüfen der Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
Mithilfe bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen,
Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und statistischen Erhebungen,
Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bürgerversammlungen,
Prüfen der Anträge auf Erteilung der einstweiligen Kostenbefreiung im Zivilprozess,
Ausstellen von Bescheinigungen, die der allgemeinen Gebührenordnung nicht unterliegen *),
Beglaubigung von Unterschriften in Ruhegehalts- und Rentenangelegenheiten (Lebensbescheinigungen),
Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren und anderen Ehrungen aus besonderem Anlass im Auftrag des Oberbürgermeisters.

- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

*) Siehe besonderes Merkblatt für die Stadtbezirksvorsteher über erlaubte Bestätigungen und Beglaubigungen.

§ 5 Dienstsiegel

- (1) Der Stadtbezirksvorsteher führt im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Dienstsiegel.
- (2) Er ist für die Verwahrung und ordnungsgemäße Verwendung des Siegels persönlich verantwortlich. Das Siegel ist stets unter sicherem Verschluss zu halten. Ein eventueller Verlust ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 6 Sprechstunden

- (1) Der Stadtbezirksvorsteher soll einmal wöchentlich eine Sprechstunde abhalten.
- (2) Ort und Zeit der Sprechstunden werden in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Frankfurt am Main“ bekanntgegeben. Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Tagebuch

Der Stadtbezirksvorsteher führt ein Tagebuch, in das die Geschäftsvorfälle einzutragen sind. Es dient als Nachweis seiner Geschäftstätigkeit.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtbezirksvorsteher erhalten als Ersatz der bei der Wahrnehmung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie für den entgangenen Arbeitsverdienst einen Durchschnittssatz entsprechend der „Satzung über Durchschnittssätze“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere die Aufwendungen für die Beschaffung des Schreibbedarfs, Post- und Fernspreckgebühren, Straßenbahnfahrgeld und andere notwendige Sachunkosten. Die Miet- und Reinigungskosten einschließlich Heizung und Beleuchtung für den öffentlichen Sprechstundenraum werden von der Stadt übernommen.
- (3) Führt der Stellvertreter die Geschäfte, so ist ihm der anteilige Betrag der Entschädigung von dem Stadtbezirksvorsteher zu zahlen, soweit dies nicht bei längerer Vertretungszeit durch die Geschäftsstelle erfolgt. Diese Regelung ist auch im Falle der Vertretung durch einen anderen Stadtbezirksvorsteher bei unverhältnismäßig langer Vertretungszeit zulässig.

§ 9 Vertretung

- (1) Ist der Stadtbezirksvorsteher durch Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, hat er unverzüglich die Geschäfte seinem Stellvertreter bzw. dem Nachbar-Bezirksvorsteher zu übergeben und die Geschäftsstelle zu verständigen.
- (2) Die Vertretungsregelung wird jeweils in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung“ veröffentlicht.
- (3) Der Stellvertreter ist verpflichtet, den Stadtbezirksvorsteher auf dessen Ersuchen in der Erledigung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.

§ 10 Weiterführung der Amtsgeschäfte, Übergabe der Unterlagen

- (1) Endet das Amt eines Stadtbezirksvorstehers oder Stellvertreters, so hat er – falls nicht etwas anderes angeordnet wird – das Amt bis zu Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- (2) Am Ende der Amtszeit sind alle amtlichen Unterlagen und der entstandene amtliche Schriftverkehr dem Nachfolger zu übergeben. Abgeschlossene Akten sind der Magistratsaktei zuzuleiten.

§ 11 Information der Stadtbezirksvorsteher

- (1) Der Magistrat hat die Stadtbezirksvorsteher halbjährlich einmal über aktuelle und wichtige kommunalpolitisch interessante Angelegenheiten zu informieren.
- (2) Es soll darüber hinaus Gelegenheit gegeben werden, grundsätzliche Fragen und allgemeine Verfahrensweisen zu besprechen.
- (3) Die städtischen Ämter und Betriebe sind verpflichtet, dem Stadtbezirksvorsteher rechtzeitig die Informationen zu geben, die zu Erfüllung der in § 4 genannten Aufgabenstellung erforderlich sind.

§ 12
Dreierausschuss

- (1) Die Stadtbezirksvorsteher wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Dreierausschuss.
- (2) Der Dreierausschuss ist das Vertretungsorgan der Stadtbezirksvorsteher gegenüber dem Magistrat. Er hat insbesondere die Aufgabe,
Anregungen und Wünsche der Stadtbezirksvorsteher, die von besonderer Bedeutung sind und über den Rahmen des einzelnen Stadtbezirks hinausgehen, gegenüber dem Magistrat und den zuständigen Ämtern und Betrieben zu vertreten,
zu beabsichtigten Maßnahmen der Verwaltung, die sich auf die Arbeit der Stadtbezirksvorsteher auswirken werden, Stellung zu nehmen,
Vorschläge zur Tagesordnung bei Besprechungen des Magistrats mit den Stadtbezirksvorstehern zu unterbreiten.

§ 13 *)
Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirats

- (1) Die Stadtbezirksvorsteher des Ortsbezirks nehmen an den Sitzungen des Ortsbeirats teil. Ein Stadtbezirksvorsteher erhält auf Wunsch zum Gegenstand der Verhandlung das Wort, soweit es seinen Stadtbezirk betrifft.
- (2) Die Beteiligung an den Sitzungen des Ortsbeirats sollte sich im Wesentlichen darauf richten, aus der Kenntnis der Ortsteilprobleme für die Entscheidungsfindung des Ortsbeirats wesentliche Sachauskünfte zu erteilen.

§ 14
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Stadtbezirksvorsteher ist das Hauptamt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main“ in Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.12.1973

DER MAGISTRAT

*) Das Inkrafttreten des § 13, Abs. 1, Satz 2, steht unter dem Vorbehalt einer entsprechende Änderung des § 5, Abs. 4, Satz 2, der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in Frankfurt am Main“.